

Statuten des Vereins "gospelsingers.ch"

© Zürich, Dezember 2010
gospelsingers.ch

I Sitz und Zweck

Name und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen "gospelsingers.ch" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff des ZGB mit Sitz in Zürich.

Zweck

Art. 2

Der Zweck des Vereins ist die Freude am gemeinsamen Singen. Es finden regelmässig Proben statt. Das Ziel der Proben ist die Aufführung der einstudierten Gospelsongs.

II Mitgliedschaft

Aktiv

Art. 3 Aktiv-Mitgliedschaft

Eintritt

Art. 3.1

Mitglieder des Gospelchors sind Personen, die Freude am Singen haben.

Nach dem obligatorischen Vorsingen bestimmt der Vorstand die Aufnahme neuer Chormitglieder nach freiem Ermessen.

Proben & Auftritte

Art. 3.2

Aktivmitglieder im Gospelchor erscheinen regelmässig zur Probe und sind bei den Auftritten dabei.

Austritt

Art. 3.3

Der Austritt ist durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand jederzeit möglich. Er darf jedoch nicht kurz vor einem grossen Auftritt erfolgen. Der Austritt entbindet nicht vom Mitgliederbeitrag des laufenden Jahres. Mitglieder, welche austreten oder ausgeschlossen werden, haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 4 Ehrenmitgliedschaft

Ehrenmitglied kann eine Person werden, die sich um den Verein ausserordentlich verdient gemacht hat. Die Ernennung erfolgt durch die Generalversammlung mittels 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Art. 5 Rechte und Pflichten

Art. 5.1

Die Mitglieder verpflichten sich

- die Statuten, Reglemente und Weisungen, Vorstands- und Vereinsbeschlüsse einzuhalten,
- die Beiträge fristgerecht zu bezahlen,
- die Interessen des Vereins zu wahren
- und an den Auftritten teilzunehmen.

Die Teilnahme am Probeweekend (Samstag und Sonntag) und an der Hauptprobe vor den Konzerten ist obligatorisch. Wer fehlt, kann nicht an den Konzerten teilnehmen. Über Ausnahmen entscheidet der Chorleiter.

Mitglieder-Beiträge

Art. 5.2

Die jährlichen Mitglieder-Beiträge sind festgelegt auf maximal 100 sFr.

Die von der GV festzusetzenden Jahresbeiträge sind bis spätestens einen Monat nach Beginn des Geschäftsjahres zu leisten.

Art. 5.3

Der Vorstand kann aus besonderen Gründen Mitglieder vorübergehend von der Beitragspflicht entbinden.

Ausschluss

Art. 6 Ausschluss

Mitglieder, welche ihren Verpflichtungen trotz Mahnung nicht nachkommen, den Vereinsstatuten wiederholt oder in grober Weise zuwiderhandeln, können durch den Vorstand unter schriftlicher Mitteilung an die Betroffenen ausgeschlossen werden.

Gegen diesen Beschluss kann an die Generalversammlung rekuriert werden.

III. Organisation

Art. 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Kontrollstelle

GV**Art. 8 Generalversammlung (GV)****Ausserord. GV****Art. 8.1**

Die ordentliche GV tritt innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres zusammen. Sie wird mindestens 30 Tage vorher durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Traktanden schriftlich einberufen.

Art. 8.2

Die Einberufung einer ausserordentlichen GV erfolgt durch den Vorstand oder durch eine 1/5-Mehrheit der Mitglieder.

Art. 8.3

Jede ordnungsgemäss einberufene GV ist beschlussfähig.

Aufgaben**Art. 8.4**

Die GV ist das oberste Organ des Vereins und hat folgende Aufgaben:

- Wahl des Vorstandes und der Kontrollstelle
- Wahl des Präsidenten
- Statutenänderungen
- Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung
- Entlastung des Vorstandes und der Kontrollstelle
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Auflösung des Vereins
- Beschlüsse über Anträge des Vorstands oder einzelner Mitglieder

Anträge**Art. 8.5**

Anträge von Mitgliedern zuhanden der GV müssen dem Vorstand bis spätestens 15 Tage vor Abhaltung der Versammlung eingereicht werden.

Beschlussfassung**Art. 8.6**

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das absolute Mehr aller an der Versammlung anwesenden Stimmberechtigten.

Vorstand	Art. 9 Der Vorstand
Amtsdauer	Art. 9.1 Die GV wählt den Vorstand auf zwei Jahre, Wiederwahl ist möglich.
Bestand	Art. 9.2 Der Vorstand besteht aus höchstens sieben, jedoch mindestens fünf Mitgliedern. Davon sind drei in folgenden Funktionen gewählt: <ul style="list-style-type: none">• PräsidentIn• VizepräsidentIn/ AktuarIn• KassiererIn
Pflichten	Art. 9.3 Der Vorstand hat die GV über alle Tätigkeiten des Vereins zu orientieren. Der Vorstand leitet die Geschäfte des Gospelchors und vertritt diese nach aussen. Er führt die Kasse und legt dem Verein Rechnung ab.
Beschlussfassung	Art. 9.4 Der Vorstand ist mit einfachem Mehr beschlussfähig. Es müssen jedoch mindesten 3 Personen anwesend sein. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten/der Präsidentin.
Kontrollstelle	Art. 10 Die Kontrollstelle Die Kontrollstelle wird durch eine/n Rechnungsrevisor/in bestellt. Diese/r prüft die Jahresrechnung auf ihre Richtigkeit und stellt der ordentlichen GV Antrag auf Annahme der Jahresrechnung. Der/die Rechnungsrevisor/in kann Vereinsmitglied sein, darf jedoch nicht dem Vorstand angehören. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre, Wiederwahl ist möglich.

IV. Finanzielles

Art. 11

Mittel

Art. 11.1 Finanzielle Bestimmungen

Zur Erfüllung seines Zweckes stehen dem Verein folgende Mittel zur Verfügung:

- Beiträge der Aktivmitglieder
- Beiträge der Gönner
- Das Vereinsvermögen und dessen Ertrag
- Einnahmen bei Auftritten
- Unterstützung durch Kirche Heilig-Geist Höngg (Hauptsponsor)
- Sonstige Sponsoren
- Schenkungen

Art. 11.2

Der Vorstand sorgt für eine gesunde Finanzpolitik und bestimmt über die Verwendung der Mittel. Der Vorstand kann in eigener Kompetenz über bis zu Fr. 2'000.- entscheiden. Weicht die Gage von dem im Reglement festgesetzten Betrag ab, kann der Vorstand entscheiden, ob der Auftritt durchgeführt werden soll oder nicht.

Art. 11.3

Einzelzeichnungsberechtigte sind:

- PräsidentIn
- KassiererIn

Geschäftsjahr

Art. 11.4

Das Geschäftsjahr endet am 31. Dezember.

V Schlussbestimmungen

Art. 13 Statuten-Änderungen

Art. 13.1

Statuten-Änderungen werden durch die GV mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen.

Art. 13.2

Statuten-Änderungen müssen bis 15 Tage vor einer ordentlichen GV zuhanden des Vorstandes schriftlich eingereicht werden.

Art. 14 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann jederzeit durch Beschluss der GV herbeigeführt werden. Es ist hierzu eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Über die Art der Verwendung des Vereinsvermögens entscheidet die GV.

Diese Statuten wurden an der GV vom 13. Dezember 2010 genehmigt.

Der Vorstand